

Lfd. Nr. -01-	Standort – Bereich - 02 -	Feststellung – Antrag – Beschreibung – Thema: - 03 -	Verkehrsschau: - 04 -
37	<p>Crailsheimer Straße</p>  <p>Beispielhaftes Beschilderungsmodell Crailsheimer Straße</p>	<p><u>Überlegungen:</u> Inanspruchnahme der streckenbezogenen 30-km/h – Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich von Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen</p> <p>Seit dem Erlass der ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I 2016 S. 2848) ist die Hürde für streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen (30 km/h) im Bereich von Schulen, Krankenhäusern und Schulen deutlich herabgesetzt. Anlässlich einer Anfrage aus dem Stadtrat hat man geprüft, ob man eine solche Regelung im Bereich Südring und für die Crailsheimer Straße empfehlen soll.</p> <p>Was das Krankenhaus an der Crailsheimer Straße betrifft, so wird man auch hier feststellen können, dass der Eingang dieser Einrichtung nicht unmittelbar an die Ortsstraße angrenzt. Die Häufigkeit an Fußgänger-Querungen wird man eher als „bescheiden“ einordnen, abgesehen davon ist ein Fußgängerüberweg eingerichtet. Im Bereich Stephanus-Altenheim ist nicht nur die Einrichtung auf der Südseite der Crailsheimer Straße, sondern auch der dazugehörige Parkplatz. Die Bewohner können außerdem direkt über den südlichen Fußgängerweg zu den Grünanlagen (Stadtpark) gelangen. Bei Querungsverkehr könnte man an den Hochweg zum Stadtpark oder zwischen der Längsparkbucht und der Seniorenresidenz denken.</p>	<p>Crailsheimer Straße</p> <p>Verkehrsschau:</p> <p>Die Verkehrsschauteilnehmer waren sich bis auf eine Gegenstimme (Herrn Schmelz vom Seniorenbeirat) darin einig, keine Empfehlung für eine Streckenbeschränkung mit 30 km/h oder eine 30 km/h – Zone auszusprechen. Es kann und sollte bei der für den Innerortsbereich gültigen 50 km/h – Regelung bleiben. Den Beobachtungen während der Verkehrsschau bzw. vor Ort zufolge wurde ohnehin sehr mäßig gefahren – man konnte davon ausgehen dass keiner der Verkehrsteilnehmer mehr als 35 km/h gefahren ist. Die Streckenführung, die Kurvenlage und die Topographie lassen im Übrigen keine schnelle Fahrweise zu. Wer hier trotzdem schneller als 30 km/h fährt handelt ohnehin gegen § 1 (Grundregel) der StVO mit den Absätzen:</p> <p>(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.</p> <p>Von Seiten der Gerichte wurde wiederholt bestätigt, dass es trotz der 50 km/h – Innerortsregelung geboten sein kann, wesentlich weniger zu fahren. Jeder muss demnach so angepasst fahren, dass er situationsbedingt schnell anhalten kann.</p>